

Desmaaße, und es muß dabey die Beschaffenheit der Aecker nach ihren Erdsarten, ob sie nemlich aus Ton, Lehm, Kley, Hasselerde oder Sand und so ferner bestehen, und die Lage der Wiesen, ob sie hoch oder tief liegen, trocken oder morastig sind, und gewässert werden können, ingleichen ob sie einschurig, oder zweyschurig sind, angezeigt werden. Um dieses gründlich anzugeben, ist es gut, dem Feldmesser einen sachkundigen Landwirth zuzugeben, der die Beschaffenheit eines jeden Ackerstücks beurtheilen kann. Nach der Verschiedenheit der Güte sind sodann die Aecker und Wiesen in Classen von guten, mittlern und schlechten, zu bringen, und die Summe jeder Classe ist anzugeben. Die unbrauchbaren Ländereyen und Wiesen sammt den darüber gehenden Wegen und den darauf und daneben liegenden Gräben sind auch zu bemerken. Die Teiche müssen sowohl nach ihrem ganzen Flächen-Inhalte, als nach ihrem jetzigen Spiegel und der Größe des zugelandeten, mit Einschluß der Teichdämme vermessen werden. Sollten auch Wiesen in Land, oder umgekehrt Land in Wiesen, oder Teiche in Land und Wiesen verwandelt seyn: so müssen auch diese nach ihrem Flächen-Inhalte besonders angegeben werden. Ueberhaupt ist jedes Stück Land und jede Wiese nach obgedachtem Verzeichnisse nach ihrer Größe anzugeben. Auch die Aengern und Gärten sind zu messen, und bey diesen anzumerken, welches Küchen- und Baumgärten sind; bey den Aengern aber ist ihre Beschaffenheit anzugeben, ob sie gut bewachsen oder trocken, morastig oder unfruchtbar sind. Alles ist sodann in einen genauen Riß zu bringen, auf dem die Nachweisung der sämtlich vermessenen Stücke nach ihrem Flächen-Inhalte zu verzeichnen, und dem das Vermessungs-Verzeichniß von der Güte und Beschaffenheit des Landes und der Wiesen nach obbenannten Classen beizufügen ist. Aus dieser Anweisung läßt sich nun die Instruction für den Feldmesser und den ihm zuzugebenden Ackerverständigen mit Hinzusetzung dessen, was örtliche Umstände etwa noch außer diesem erfordern könnten, leicht entwerfen.

§. 15.

Damit man nun auch gewiß gehe, daß die Gränzen der zu vermessenden Stücke genau beobachtet werden: so ist es nöthig, dem Feldmesser jemanden zuzuordnen, der sowohl die Lage der Stücke selbst, als ihre Gränzen genau kennt. Es ist am besten, hiezu einen Vormäher zu nehmen, dem dieses gewiß bekannt ist. Derselbe muß aber dazu besonders beeidigt werden. Daß bey allen diesen Vorgängen und Beeidigungen, die nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meineide geschehen, oder ordentliche

Fredericksdorfs Anleitung.

D

liche